

## Betrauungsakt

der Landeshauptstadt Mainz,  
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz

betreffend

die Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige GmbH,  
Altenauergasse 9, 55116 Mainz

auf der Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
– Freistellungsbeschluss –,

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der Mitteilung der EU-Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

sowie

des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 24. Juli 2003  
in der Rechtssache Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen  
Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH  
(Rechtssache C-280/00)  
– „Altmark-Trans“-Rechtsprechung –

## **Präambel**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz (im Folgenden: Stadt) betraut die Mainzer Alten- und Wohnheime gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) (im Folgenden: MAW) mit besonderen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Aufgrund der Anforderungen des sog. „Almunia-Pakets“ der EU-Kommission, hier insbesondere des Freistellungsbeschlusses, ist die Verlängerung des Betrauungsaktes vom 04. Dezember 2013 (Stadtratsbeschluss Drucksache-Nr. 1812/2013) notwendig, um die MAW entsprechend den Vorgaben des aktuellen Europäischen Beihilfenrechts mit sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (im Folgenden: DAWI-Leistungen) betrauen zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die MAW weiterhin staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.
- (2) Unternehmensgegenstand der MAW mit Sitz in Mainz sowie im Handelsregister gelistet unter HRB 5165 ist nach dem Gesellschaftsvertrag 20. Dezember 2021 der Betrieb von stiftungseigenen Häusern der rechtsfähigen Stiftung „Bürgerliche Hospizien“ der Stadt Mainz zur Unterbringung von alten und zur Pflege von alten, pflegebedürftigen Personen. Die Stadt hält seit dem 01. Januar 2022 über die Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (im Folgenden: „ZBM“), die eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt ist, 94,90 % der Geschäftsanteile an der MAW. Der Mitgesellschafter der MAW ist der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. Die MAW selbst hält keine Beteiligungen.
- (3) Dieser Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Gegenstand und Zweck der MAW, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“ und „Altmark-Trans“-Rechtsprechung) Rechnung zu tragen. Der Betrauungsakt zugunsten der MAW beruht auf der am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Nachfolgeregelung der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG, dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission.

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgabe**

- (1) Die Stadt ist nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz dazu berufen, das Wohl ihrer Einwohner:innen zu fördern und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die pflegerische Versorgung der in der Stadt Mainz lebenden, pflegebedürftigen Einwohner:innen mit allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich ihrer Unterbringung und Verpflegung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Altenpflege sicherzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie handelt dabei im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.
- (2) Die MAW ist eine stationäre Pflegeeinrichtung i.S.d. § 71 Abs. 2 SGB XI. Sie erbringt im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages eine

Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, indem sie Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung ausgebildeter Pflegefachkräfte unterbringt, pflegt und verpflegt.

Die Zulassung der MAW als Pflegeeinrichtung gem. § 72 Abs. 4 SGB XI ergibt sich aus der Vereinbarung über Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI vom 26. August 2009. Hieraus ergibt sich die Berechtigung und Verpflichtung zur Versorgung von Pflegebedürftigen zulasten der jeweiligen Pflegeversicherung.

- (3) Darüber hinaus erbringt die MAW auch weitere Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Bereich der pflegerischen Versorgung der in der Stadt Mainz lebenden, pflegebedürftigen Einwohner:innen:
  1. Ausbildung von Pflegefachkräften,
  2. Unterbringung und Verpflegung von Gästen der in den Einrichtungen der MAW untergebrachten Personen,
  3. Vermietung von Dienstwohnungen an Betriebsangehörige.
- (4) Daneben erbringt die MAW Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. Abs. 1 bis 3 zählen.
- (5) Bei den Aufgaben und Leistungen der Absätze 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes.

Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer der Gemeinwohlaufgabe (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) In Bestätigung der bisherigen Übung betraut die Stadt die MAW mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlaufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgungsleistungen), welche die MAW im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck im Interesse der Einwohner:innen für das gesamte Stadtgebiet wahrnimmt.

Die einzelnen, nachfolgend aufgeführten DAWI-Leistungen der MAW können aufgrund der strukturellen Unwirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Zugänglichkeit und Kontinuität durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt geforderten Weise zur Verfügung gestellt werden und sind daher von der Stadt als bedarfsnotwendig und erforderlich anerkannt:

1. die voll- oder teilstationäre Verpflegung und Unterbringung pflegebedürftiger Menschen nach § 71 SGB XI im Haus der rechtsfähigen Stiftung „Bürgerliche Hospizien“ mit allen dazugehörigen Einzelleistungen,
  2. sonstige zur Erfüllung des geltenden Versorgungsvertrags und des Gesellschaftszwecks erforderliche Leistungen auf dem Gebiet der Altenfürsorge und der Altenpflege,
  3. Unterbringung und Betreuung älterer Menschen in Häusern der rechtsfähigen Stiftung „Bürgerliche Hospizien“.
- (2) Die MAW erbringt darüber hinaus folgende, unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
1. Betrieb von Cafeteria und Kiosk für Bewohner:innen, Mitarbeiter:innen und Besucher:innen,
  2. technische und sonstige Dienstleistungen einschließlich Reinigungsservice.
- (3) Daneben kann die MAW Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht doch als unmittelbar mit den Haupttätigkeiten verbundene Nebendienstleistungen im Sinne des Absatz 1 S. 2 und des Absatz 2 zur Erfüllung des Unternehmenszwecks erbracht werden und für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar förderlich sind. Die Art und Anzahl solcher Nicht-DAWI Leistungen ergeben sich aus der jährlichen Trennungsrechnung.

### **§ 3**

#### **Beschreibung, Ergänzung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, kann die Stadt bzw. die ZBM an die MAW Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (wie z. B. Verlustausgleichszahlungen sowie Verwendung etwaiger Gewinne aus dem Nicht-DAWI-Bereich, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, ein zu marktüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie wie eine Bürgschaft oder Patronatserklärung, Ausgleichsleistungen der Stadt oder der ZBM für eine etwaige Unterdeckung aus der vergünstigten Überlassung von Mietwohnungen an Betriebsangehörige), entrichten.
- (2) Die jeweilige Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen), die in einem Haushaltsplan der Stadt bzw. einem Wirtschaftsplan der ZBM veranschlagt ist, ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern bzw. Annahmen erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan der MAW oder einem entsprechenden anderen Nachweis der MAW.

- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns, aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital, nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Ausgleichsbedarf abzudecken (s. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses). Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Sollausgleichs) sind die nach Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses zu berechnenden „Nettokosten“ maßgeblich (s. Anhang 3 „Sollausgleichsermittlung“). Die möglichen Gewinne aus den Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 sollen dabei soweit wie möglich der Finanzierung der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 dienen.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) ergibt sich wiederum aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bzw. dem jeweiligen Wirtschaftsplan der ZBM i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen ihres Haushaltes bzw. die ZBM im Rahmen ihrer Wirtschaftsführung über die Art und Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen (Begünstigungen).
- (5) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. der ZBM erfolgen allein zu dem Zweck, die MAW aus sozialpolitischen Gründen zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, die ihr nach ihrem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben im Bereich der pflegerischen Versorgung der in der Stadt Mainz lebenden, pflegebedürftigen Bürger:innen zu erfüllen.
- (6) Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 entfallen, bleiben sie unberücksichtigt; hierfür ist ein besonderer Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.
- (7) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen und zu dokumentieren.
- (8) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der MAW auf die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Stadt bzw. der ZBM, vielmehr entscheidet die Stadt bzw. die ZBM über die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nach eigenem freiem Ermessen. Konkrete Leistungen gegenüber der Stadt oder gegenüber der ZBM sind auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes der MAW nicht zu erbringen.

#### **§ 4**

#### **Kontrolle von Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 gewährt werden, führt die MAW gegenüber der Stadt jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Nachweis über die Verwendung der Mittel.

Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Stadt bzw. die ZBM auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 3 Abs. 1, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5.

Der jeweils geprüfte Jahresabschluss der MAW ist der Stadt und der ZBM zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der durchschnittliche jährliche Ausgleich ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraums, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt. Die Überkompensation ist bei der künftigen Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) zu berücksichtigen. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, fordert die den Ausgleich leistende Stelle (Stadt bzw. die ZBM) die MAW zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.
- (3) Die Stadt bzw. die ZBM trägt dafür Sorge, dass im Rahmen oder neben der jeweiligen Jahresabschlussprüfung der MAW ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere sachkundige Stelle gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die MAW die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Stadt zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest jährlich sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hierdurch unberührt. Im Hinblick auf Investitionskostenzuschüsse kontrolliert die Stadt bzw. die ZBM ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen, die ihr von der MAW rechtzeitig vorzulegen ist.
- (4) Die Stadt bzw. die ZBM kann das Recht, Prüfungen vorzunehmen, selbst oder durch Beauftragte wahrnehmen.

## **§ 5**

### **Trennungsrechnung**

#### **(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Soweit die MAW weitere Tätigkeiten i.S.d. § 2 Abs. 3 ausübt, muss sie in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der DAWI nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 ergeben, getrennt von Kosten und Einnahmen aus allen sonstigen Tätigkeiten in dieser Kategorie (Nicht-DAWI-Bereich) ausweisen.
- (2) Die MAW erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus dem Erfolgsplan für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Darin ist auch anzugeben, nach welchen Parametern die Kosten und Einnahmen den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden (insbesondere die direkte/indirekte Zuordnung sowie Schlüsselung von Aufwendungen und Erträgen zu DAWI und Nicht-DAWI Tätigkeiten aus der Kosten- und Leistungsrechnung). Über die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten

und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (3) Die MAW wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 4 Abs. 3 beurteilen lassen und das Ergebnis der Stadt und der ZBM zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.
- (4) Die MAW ist verpflichtet, es der Stadt anzuzeigen, wenn die MAW beabsichtigt, Tätigkeiten neu aufzunehmen, die nicht von § 2 umfasst sind.

## **§ 6**

### **Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Geltungsdauer und Beendigung (Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Die Betrauung erfolgt für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Sollten im Laufe der Betrauungslaufzeit umfangreiche Investitionen der MAW für die Erbringung der hiermit übertragenen DAWI-Aufgaben erforderlich werden, die nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden (Abschreibungsdauer), kann die Stadt die Betrauungsdauer in Form eines Ergänzungsbeschlusses zu diesem Betrauungsakt verlängern.
- (2) Die Betrauung kann von der Stadt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise widerrufen werden. Wenn die MAW gegen wesentliche sich aus der Betrauung ergebende Bestimmungen verstößt, kann die Stadt die Betrauung fristlos widerrufen.

## **§ 8**

### **Verantwortliche Stellen**

- (1) Zuständige Stelle für den Vollzug dieses Betrauungsaktes ist auf Seiten der Stadt die Oberbürgermeister:in als gesetzliche:r Vertreter:in der Stadt.
- (2) Zuständige Stelle auf Seiten der MAW ist die Geschäftsführung, die für bestimmte oder alle Angelegenheiten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen kann.

**§ 9**  
**Salvatorische Klausel,**  
**Anpassung an geänderte Rechtslage**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betrauung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Betrauung für die Stadt oder die MAW unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Betrauung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist durch die Stadt eine Bestimmung zu treffen, die dem von der Betrauung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Die Stadt wird bei (wesentlichen) Änderungen der Rechtslage oder des Tätigkeitsumfangs der MAW eine Anpassung der Betrauung vornehmen, wenn die Erreichung des Zwecks der Betrauung dies erfordert.

**§ 10**  
**Ausgleichsvorbehalt**

Ausgleichsleistungen auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes können frühestens nach dessen Inkrafttreten gewährt werden.

**§ 11**  
**Hinweis auf den Stadtratsbeschluss und das Inkrafttreten**

- (1) Die Oberbürgermeister:in wird beauftragt, die Umsetzung dieses Betrauungsaktes bei der MAW zu veranlassen, indem die Geschäftsführung der ZBM in der Gesellschafterversammlung angewiesen wird, in der Gesellschafterversammlung der MAW die Geschäftsführung der MAW anzuweisen, die Einhaltung dieses Betrauungsaktes sicherzustellen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Ausfertigung des Beschlusses des Stadtrates in Kraft.

**§ 12  
Anlagen**

Bestandteil dieses Betrauungsaktes sind die folgenden Anlagen:

1. Gesellschaftsvertrag der MAW in der aktuellen Fassung vom 21. Dezember 2021
2. Bestätigung des Erhalts des Betrauungsaktes durch die Geschäftsführung der MAW (s. Anhang 1);
3. Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen Sollausgleichs (s. Anhang 2).

Mainz, den .....

.....  
Nino Haase  
(Oberbürgermeister)

**Anhang 1**

Der Erhalt des Betrauungsaktes vom 29. November 2023 wird hiermit bestätigt.

Mainz, den \_\_\_\_\_.

---

Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH  
(Geschäftsführung)

Anhang 2  
 Sollausgleichsermittlung  
 Anlage zum Wirtschaftsplan

Berechnungsschema zur Ermittlung der zulässigen DAWI-Ausgleichsleistungen (Ausgleichsbedarfs bzw. Sollausgleichs) gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 des Betrauungsaktes

Ermittlung der zulässigen Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan 2023(Soll)	Bezeichnung	Gemeinwirtschaftliche Aufgaben (DAWI-Bereich)	Bereiche außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben (Nicht-DAWI-Bereich)	Summe
		€	€	€
A) Gesamtaufwand (Aufwendungen zzgl. Gewinnaufschlag)	Materialaufwand			
	Personalaufwand			
	Abschreibungen			
	Sonst. betr. Aufwendungen			
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen			
	Steuern			
	Bestandsveränderung (falls negativ)			
	Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls negativ)			
	ggf. + 4% Gewinnaufschlag*			
	<b>= Gesamtaufwand</b>			
B) Erträge	./. Umsatzerlöse			
	./. Sonstige betriebliche Erträge			
	./. Steuern (falls Erstattung)			
	./. Beteiligungserträge			
	./. Evtl. Zuschüsse von Dritten			
	./. Sonstige Zinsen / Erträge			
	./. Periodenfremdes / Neutrales Ergebnis (falls positiv)			
	<b>= Einnahmen</b>			
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben	<b>Sollausgleich(A-B)</b>			
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren		-	
	ggf. Hinzurechnung wegen nachgeholter / vorbehaltener Ausgleichsleistung		-	
	<b>= berichtigter Sollausgleich (geplante Ausgleichsleistung der Stadt)</b>		-	

\* Bitte prüfen und dokumentieren, ob „angemessen“ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 ff. Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.